

Satzung zur Änderung der Sendsatzung der Stadt Münster

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1996 (GV.NRW s. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW S. 916) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Sendsatzung der Stadt Münster

Die Sendsatzung der Stadt Münster vom 24.08.2006 (Amtsblatt der Stadt Münster 2006 S. 208) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.09.2017 (Amtsblatt der Stadt Münster 17/2017 S. 174) und der 2. Änderungssatzung vom 02.02.2018 (Amtsblatt der Stadt Münster 3/2018 S. 29) wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

„§ 7 Standgeld und Werbungskostenbeitrag

(1) Über die Nutzung von Standplätzen bei Volksfesten (Send und Kirmessen) werden privatrechtliche Nutzungsverträge geschlossen. Für im Zusammenhang mit der Durchführung von Werbeaktivitäten entstehenden Kosten ist ein Werbungskostenbeitrag zu zahlen. Das zu entrichtende Gesamtentgelt richtet sich nach dem Tarif für das Überlassen von Standplätzen auf den Volksfesten (Send und Kirmessen) in der Stadt Münster (Anlage).“

Artikel 2

Änderung der Anlage Entgelttarif zu § 7 Abs. 1 der Sendsatzung der Stadt Münster

Der Entgelttarif zu § 7 Abs. 1 der Sendsatzung der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

„(4) Als Werbungskostenbeitrag ist ein Zuschlag von 20 % zu den Entgelttarifen für Standplätze auf dem Send je Tag und Veranstaltung zu entrichten. Dieser Zuschlag ist in den in § 2 dargestellten Entgelttarifen enthalten.“

§ 2 wird wie folgt geändert:

(1) Fahr- und Belustigungsgeschäfte		Tarif	Mindestentgelt
von 1 m ² bis 300 m ²	je m ² am Tag	0,72 €	1.– 5.Tag 288,00 €
von 301 m ² bis 500 m ²	je weiteren m ² am Tag	0,36 €	6.– 9.Tag 96,00 €
ab 501 m ²	je weiteren m ² am Tag	0,12 €	

(2) Kinderfahrgeschäfte		Tarif	Mindestentgelt
ab dem 1.m ²	je m ² am Tag	0,60 €	1.– 5.Tag 48,00 €
			6.– 9.Tag 30,00 €

(3) Verlosungsgeschäfte		Tarif	Mindestentgelt
von 1 m ² bis 50 m ²	je m ² am Tag	2,40 €	1.– 5.Tag 72,00 €
ab 51 m ²	je weiteren m ² am Tag	1,80 €	6.– 9.Tag 36,00 €

(4) Geschicklichkeitsspiele		Tarif	Mindestentgelt
von 1 m ² bis 30 m ²	je m ² am Tag	2,40 €	1.– 5.Tag 60,00 €
ab 31 m ²	je weiteren m ² am Tag	1,80 €	6.– 9.Tag 30,00 €

(5) Schießwagen		Tarif	Mindestentgelt
ab dem 1. m ²	je m ² am Tag	2,40 €	1.– 5.Tag 72,00 €
			6.– 9.Tag 36,00 €

(6) Süßwarengeschäfte		Tarif	Mindestentgelt
von 1 m ² bis 30 m ²	je m ² am Tag	3,00 €	1.– 5.Tag 60,00 €
ab 31 m ²	je weiteren m ² am Tag	2,40 €	6.– 9.Tag 30,00 €

(7) Spezial Süßwarengeschäfte (max. 2 Grundwaren)		Tarif	Mindestentgelt
ab dem 1. m ²	je m ² am Tag	2,40 €	1.– 5.Tag 48,00 €
			6.– 9.Tag 30,00 €

(8) Allgemeine Verkaufsgeschäfte		Tarif	Mindestentgelt
von 1 m ² bis 30 m ²	je m ² am Tag	2,64 €	1.– 5.Tag 54,00 €
von 31 m ² bis 70 m ²	je weiteren m ² am Tag	2,16 €	6.– 9.Tag 30,00 €
ab 71 m ²	je weiteren m ² am Tag	1,68 €	

(9) Imbissbetriebe		Tarif	Mindestentgelt
von 1 m ² bis 25 m ²	je m ² am Tag	5,64 €	1.– 5.Tag 108,00 €
von 26 m ² bis 40 m ²	je weiteren m ² am Tag	3,60 €	6.– 9.Tag 25,20 €
ab 41 m ²	je weiteren m ² am Tag	1,20 €	

(10) Ausschankbetriebe (incl. Außenflächen)		Tarif	Mindestentgelt
von 1 m ² bis 30 m ²	je m ² am Tag	6,00 €	1.– 5.Tag 108,00 €
von 31 m ² bis 70 m ²	je weiteren m ² am Tag	3,36 €	6.– 9.Tag 25,20 €
ab 71 m ²	je weiteren m ² am Tag	1,20 €	

(11) Wohnwagen, - mobile und Auflieger und für Schlafzwecke genutzte Zugmaschinen	neu	Mindestentgelt
(11.1) unter 11 genannte Fahrzeuge bis zu einer Gesamtlänge von 8,00 m	10,00 €	Es wird kein Mindestentgelt erhoben
(11.2) unter 11 genannte Fahrzeuge mit einer Gesamtlänge von mehr als 8,00 m	17,00 €	Es wird kein Mindestentgelt erhoben

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.